

Karl-Heinz Göbel

Die Landschaftsrahmenplanung als Instrument zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft am Beispiel Mittelhessens

Als in Hessen durch die Novelle des Naturschutzgesetzes (HENatG) 1994 erstmals die Obere Naturschutzbehörde (ONB) zum Träger der Landschaftsrahmenplanung avancierte, war für viele Naturschützer ein lang ersehnter Wunsch in Erfüllung gegangen; denn:

- endlich waren Zielaussagen des Naturschutzes seitens einer Fachbehörde flächendeckend gefordert;
- die ONB war nicht mehr nur Beteiligte an anderen Verfahren, sondern hatte selbst ein Planverfahren zu führen.

Dass die Wahrnehmung dieser Aufgabe aber auch dazu führte, bereits bestehende Naturschutzpositionen oder Vorhaben in Frage zu stellen oder gar relativieren zu müssen, ist einigen der Beteiligten im Hause vielleicht noch als bitterer Beigeschmack dieser neuen Errungenschaft in Erinnerung.

Jedenfalls hat der Planungsauftrag zu einigen Veränderungen bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben der Behörde geführt. So wurde z.B. auch in jüngerer Zeit häufiger kritisierte Einseitigkeit des Naturschutzes zugunsten des Arten- und Biotopschutzes bei der Bewertung von Eingriffen hinterfragt. Bestehende Positionen mussten mitunter überprüft und modifiziert werden.

Eine der interessantesten neuen Aufgaben bestand darin, dem Grundsatz des HENatG zu folgen, **die Kulturlandschaften „gemäß ihrer natürlichen Eigenart zu erhalten und zu entwickeln“**. Hierzu waren jedoch weder Expertenwissen, noch geeignete Gebietserfassungen in entsprechendem Umfang verfügbar. Auch die Suche nach planungsmethodisch ausgereiften und unter den gegebenen Bedingungen bewährten Erfassungsmethoden blieb weitgehend ohne Erfolg. Das heißt, es handelte sich insgesamt um eine für die Behörde neuartige Aufgabenstellung. Den hieran mitarbeitenden Menschen wurde sehr schnell deutlich, **dass zunächst nur ein Einstieg in diese Thematik gelingen kann und dass allenfalls vorläufige Ergebnisse zu erwarten sind**. Im Folgenden sollen das Vorgehen und die Ergebnisse der Planung hierzu dargestellt werden; dabei gehe ich zunächst auf die naturschutzrechtlich vorgegebenen methodischen Ansätze und Mindestinhalte für die Landschaftsrahmenplanung in Hessen ein.

Methodische und inhaltliche Ausrichtung des Landschaftsrahmenplanes

Nach den Vorgaben des § 3 HENatG hat der Landschaftsrahmenplan den Zustand von Natur und Landschaft darzustellen und ihn zu bewerten. Darauf aufbauend sind Leitbilder für die verschiedenen Naturräume des Plangebietes zu entwickeln sowie Maßnahmen festzulegen, die notwendig sind, um das jeweilige Leitbild zu

verwirklichen. In diesem Sinne sind Gebiete darzustellen, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen.

Eine solche Bedeutung liegt vor, wenn ein Gebiet für die Umsetzung von Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen geeignet ist, die sich aus den Zielen und Grundsätzen des Bundes- und des Landesnaturschutzrechtes ableiten.

Aus diesen Vorgaben heraus sind für den Landschaftsrahmenplan drei Planungsstufen entstanden (siehe Abb. 1, Seite 38):

Die Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft wurde auf die sog. Schutzgüter ausgerichtet, deren Potenzial im Planungsgebiet und in den einzelnen Naturräumen beschrieben und gewichtet worden ist. Vorhandene Beeinträchtigungen sowie die zu erwartende Entwicklung wurden dem gegenübergestellt, um hieraus gezielte Perspektiven für die Zielaussagen des LRP abzuleiten. Aus den Leitbildaussagen und den schutzgutbezogenen Bewertungen heraus wurden die Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplanes abgeleitet und im wesentlichen in der Entwicklungskarte dargestellt. Maßgeblich für die Art und den Umfang der Darstellungen ist der Einsatzbereich des Planes. Er wird hauptsächlich als Abwägungsgrundlage und als Beitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Regionalplanung verwertet und als Rahmen für die kommunalen Landschaftspläne herangezogen. Aufgrund des Kartenmaßstabes (1:100.000) sind die Möglichkeiten der kartografischen Darstellung entsprechend begrenzt.

Als besonders schwierig erwies es sich, ein Leitbild für die einzelnen Naturräume (Planungseinheiten) zu formulieren. Die dazu vorliegenden Beispiele und Methoden waren im wesentlichen auf die örtliche Landschaftsplanung ausgerichtet. Unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung, eine geeignete Rahmenvorgabe für die kommunalen Landschaftspläne zu entwickeln, ohne mit diesen zu konkurrieren, wurde das Leitbild als eine Zusammenstellung von prioritären Entwicklungszielen aufgebaut. Diese sind gestützt auf

- die rechtlichen Ziele und Grundsätze (planungsrelevante bundes- und landesrechtliche Vorgaben)
- die Ergebnisse der Erfassung und Bewertung des LRP
- Auswertungen der kommunalen Landschaftspläne

Das Leitbild für jede Planungseinheit enthält Aussagen

- zu den Potenzialen und den überörtlich bedeutsamen Besonderheiten des Schutzgutes im Naturraum, gestützt auf eine planungsbezogene Gebietsbeschreibung („Naturraum-Steckbrief“)

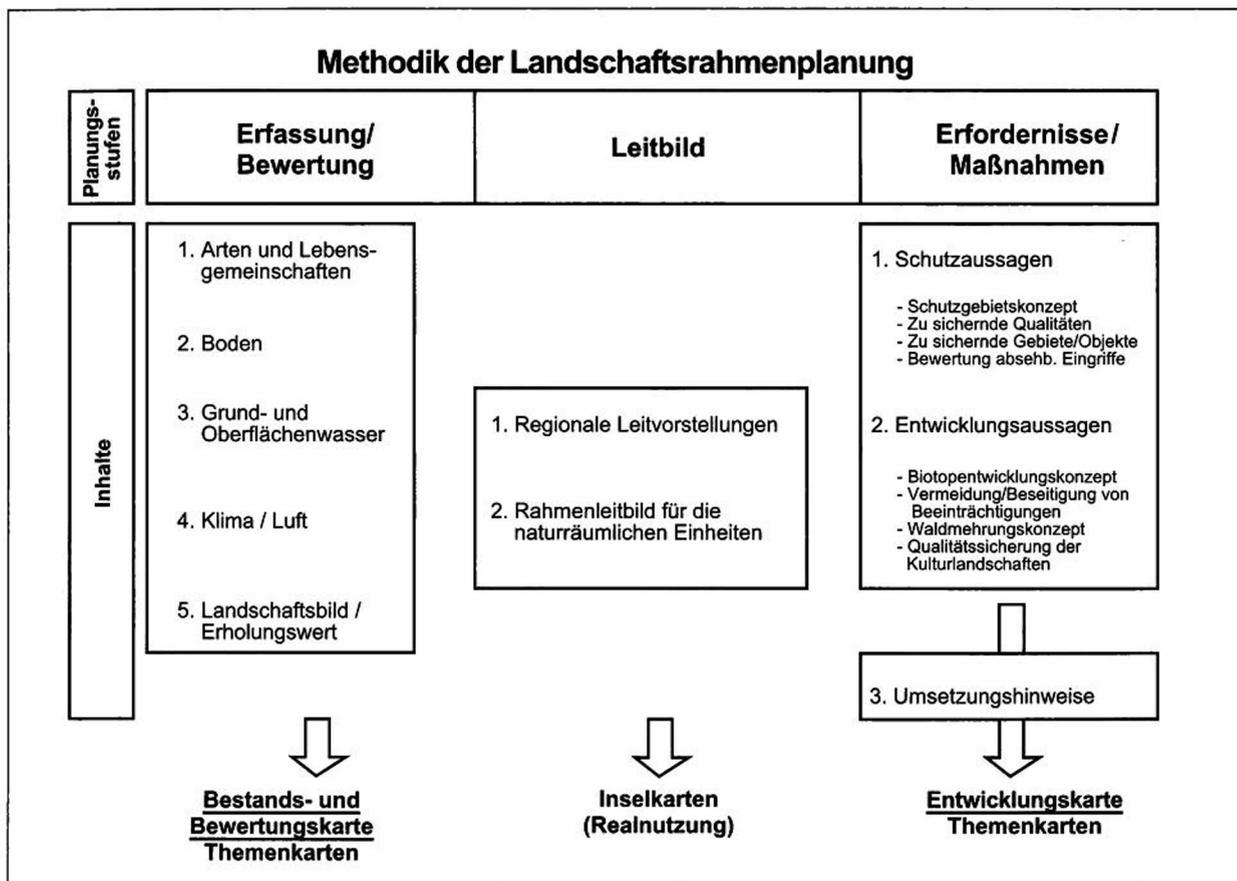


Abb. 1: Schematische Darstellung der Methodik des Landschaftsrahmenplanes Mittelhessen

- zu den überörtlich bedeutsamen vorhandenen und zu erwartenden Beeinträchtigungen, Belastungen und Risiken für die Qualität des Schutzgutes
 - zu den prioritären Schutz- und Entwicklungszielen
- Den Bewertungen des Schutzgutpotenzials und der Dringlichkeit der Zielerfüllung entsprechend erfolgte eine Zuordnung zu Prioritätsstufen von eins (hoch) bis drei (niedrig).

Als Beispiel stelle ich vor: Die Leitbildaussagen zu den Schutzgütern „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Wasser“ sowie „Landschaftsbild / Erholung“ in der Planungseinheit „Hoher Westerwald“:

- 4 **Burgwald**
- 5 **Marburg - Gießen - Weilburger Lahntal**
- 6 **Oberhessische Schwelle**
- 7 **Fulda - Haune Tafelland**
- 8 **Hoher Vogelsberg**
- 9 **Unterer Vogelsberg**
- 10 **Vorderer Vogelsberg**
- 11 **Östlicher Hintertaunus (Taf. 4.2, S. 260)**
- 12 **Becken- und Senkenlandschaften:**
 - 12.1.1 **Amöneburger Becken**
 - 12.1.3 **Großenlüder-Lauterbacher Graben**
 - 12.2 **Großenlindener Hügelland, Wetterau**
 - 12.3 **Limburger Becken, Goldener Grund**

Erfassung und Bewertung der Kulturlandschaften

Auf eine eigenständige Erfassung, Abgrenzung und Bewertung kulturlandschaftlicher Gebietseinheiten wurde aufgrund der schon beschriebenen Ausgangssituation verzichtet. Die kulturlandschaftlichen Aspekte sind also im wesentlichen zunächst als integrierter Bestandteil der insgesamt zu bearbeitenden Planungsinhalte behandelt worden. Daraus ergibt sich, dass auch die allgemeine kulturlandschaftliche Beschreibung auf die naturräumlichen Einheiten bezogen ist. Diese wurden auf der Grundlage der naturräumlichen Gliederung Hessens (KLAUSING 1974) zusammengefasst.

- 1 **Hoher Westerwald** (Taf. 4.1, S. 260)
- 2 **Oberwesterwald**
- 3 **Lahn-Dill-Bergland** (Taf. 4.3, S. 260)

In den meisten Fällen unterscheiden sich diese Gebietseinheiten aufgrund ihrer Nutzungsverteilung, der charakteristischen Ausprägung des Reliefs und des Landschaftsinventars recht eindeutig voneinander. Unabhängig davon besteht der Auftrag der Planung jedoch auch darin, **schutzwürdige und/oder schutzbedürftige landschaftliche Einheiten und historische Kulturlandschaften** auszuweisen. Hierzu haben wir die Arbeit im LRP-Arbeitskreis Landschaftsbild/Erholung auf die Fragestellung ausgerichtet, welche Landschaften eine besondere Eigenart aufweisen oder als historische Kulturlandschaften einzustufen oder im Sinne des Landschaftsschutzes schutzwürdig sind. Die finanziellen und zeitlichen Rahmenbedingungen erlaubten es nicht, dazu eine gesonderte Felderfassung durchzuführen. Der Arbeitskreis war daher darauf angewiesen, bereits vorhandenes Material auszuwerten sowie beste-

Schutzgut	Priorität	Überörtlich bedeutsame Potenziale und Besonderheiten	Besondere Belastungen, Konflikte und Beeinträchtigungen	Ziele	Priorität
Arten- und Lebensgemeinschaften	1	<ul style="list-style-type: none"> - hoher Anteil an zusammenhängenden Grünlandflächen mit besonderer Biotopfunktion (Magerrasen) - geringer Anteil an Laub-, Mischwaldflächen mit besonderer Biotopfunktion Sonstiges: <ul style="list-style-type: none"> - Stillgewässer mit hoher Bedeutung für seltene Vogelarten - als NSG ausgewiesen sind überproportional viele Waldkomplexe (7), davon 3 einschl. Bachtal sowie 4 Magerrasen, davon 1 teilw. mit Feuchtgebieten hoher Anteil FFH-würdiger Biotopkomplexe; besondere Artenvorkommen: Blauschillernder Feuerfalter; Skabiosenscheckenfalter; Großer Heufalter; Raubwürger; Braunkelchen; Schwarzfleckeriger Grashüpfer, Warzenbeißer	<ul style="list-style-type: none"> - ltw. intensive Beweidung - Waldmehmung mit gebietsfremden Gehölzen - Waldmehmmungsdruck auf extensiv genutzten Flächen - punktuell durch Windkraftanlagen - großflächiger Abbau von Lagerstätten auf Sonderstandorten 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt/Sicherung der natu Raumtypischen und artenreichen Grünlandflächen - Sicherung als Schwerpunktgebiet extensiver Grünlandnutzung - Sicherung der hohen Strukturvielfalt - Begrenzung der Waldmehmung - Sicherung der naturnahen Stillgewässer - Lenkung/Begrenzung des Baus von Windkraftanlagen - Sicherung schutzwürdiger Biotope vor Abbau 	1 1 1-2 1-2 2 1-2 1-2
Wasser	1	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend mittlere bis sehr hohe Grundwassereubildungsrate - Abflussregulationsfunktion sehr hoch bis hoch - Bereiche mit großer Verschmutzungsempfindlichkeit für Grundwasser 	<ul style="list-style-type: none"> - hohe Grundwasserförderung - Austrocknung im Bereich der Absenkungstrichter - Eintrag von Tonschlamm durch Abbau in Gewässernähe - Lagerstättenabbau in verschmutzungsempfindlichen Bereichen 	<ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung der Grundwasserförderung - Erhalten der Grundwassereubildungsrate - Sicherung der grundwasserschonenden Nutzungen - Vermeidung des Eintrages von Feinsedimenten 	1-2 1 1-2 2
Landschaftsbild/Erholung	1-2	<ul style="list-style-type: none"> - hoher Anteil an Flächen mit hohem Erlebniswert - historische Kulturlandschaft (Huteweiden) großflächig vorhanden Sonstiges: <ul style="list-style-type: none"> - 2 für Freizeitnutzung gestaltete Stillgewässer (Krombachtalsperre, Heisterberger Weiher) - punktuell gebietstypischer Baustil 	<ul style="list-style-type: none"> - mehrere Wochenendhausgebiete/Campingplätze mit Zersiedlungswirkung - mehrere Standorte mit Windkraftanlagen - 3 Abbauflächen mit visueller Fernwirkung - Nadelholzanzpflanzungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der historischer Kulturlandschaften - Lenkung der Waldmehmung - Erhaltung des Offenlandcharakters auf dem Hochplateau - Anpassung neuer Siedlungsvorhaben an das Landschaftsbild - Lenkung und Begrenzung des Baus von Windkraftanlagen - Begrenzung der Freizeitsiedlungen - Einbindung des Lagerstättenabbaus in die Landschaft 	1 2 1 2 1-2 2 2

Tab. 1: Auszug aus dem LRP-Leitbild für die Planungshoheit „Hoher Westerwald“

hende Kenntnisse zu nutzen. Für die Durchführung seiner Aufgaben traf der Arbeitskreis folgende Festlegungen:

- Gemeinsames Ausarbeiten von Kriterien und Definitionen zu den Themenbereichen „Eigenart“, „Erlebniswert“ und „Erholungswert“ der Landschaften Mittelhessens;
- Einbeziehen Orts- und Sachkundiger außerhalb des Arbeitskreises (ortskundige Vertreter anderer Fachbehörden, Naturschutzverbände, Naturparkverwaltungen);
- Auswerten des vorhandenen Materials (historische Karten, Luftbilder, Satellitenfernerkundungsdaten, Fachliteratur) und ergänzende Ortsbesichtigungen;
- Diskussion und gemeinsame Entscheidung über die eingebrachten Vorschläge.

Im Grundlagenteil beschreibt der LRP die **historische Entwicklung der Kulturlandschaften** in der Weise, dass die derzeitige landschaftliche Situation auch mit Bezug zu ihrer Entstehung bewertet werden kann. Allerdings konnten die Beschreibung und Bewertung für einen Teil der kulturbezogenen Aspekte nur ansatzweise erfolgen, weil hierzu nur wenig Grundlagenmaterial vorlag. Auch die Auswertung historischen Kartenmaterials war nur wenig effizient. Das verfügbare Material ist an politischen Grenzen orientiert und aufgrund der wechselhaften Geschichte der letzten Jahrhunderte im heutigen Mittelhessen in aller Regel nur für Teilgebiete entsprechend aussagefähig.

Die Ergebnisse wurden für die Tätigkeiten des Arbeitskreises herangezogen, insbesondere um die zu definierende **Identität** und **Eigenart** eines Naturraumes herauszuarbeiten und diesbezüglich herausragende Gebiete abzugrenzen.

Als **kennzeichnende Merkmale für die besondere Eigenart einer Landschaft** wurden herangezogen:

- Besonderheiten im Landschaftsinventar im Zusammenhang mit einer charakteristischen Reliefstruktur (z.B. die typischen heckengeprägten Landschaften des Vogelsberges).
- Großflächige homogene Struktureinheiten mit charakteristischen Merkmalen (z.B. das Amöneburger Becken).
- Prägung durch Nutzungsformen historischer Landnutzung (z.B. Haubergswirtschaft im nordwestlichen Lahn-Dill-Bergland), (s. Taf. 4.4, S. 260).
- Prägung durch besondere Baustile oder Siedlungsformen (z.B. Bergwerkssiedlungen im oberen Dilltal).

Alle als großflächige Einheit definierbaren Gebiete konnten zunächst nur grob abgegrenzt und in einer Arbeitskarte dargestellt werden. Sowohl die Einstufung als auch die Abgrenzung der Landschaftseinheiten wäre ohne den **Einsatz des Geografischen Informationssysteme (GIS)** mit dem **ATKIS-Datenbestand (DLM 25/1)** und der für den LRP durchgeführten **Satellitenbild-Klassifizierung** so nicht möglich gewesen. Aufgrund des Kartenmaßstabes konnten **Einzelelemente historischer Nutzungsformen** (z.B. Kopfweiden- und Schneitelbäumebestände (Taf. 5.1, S. 261) und kleinflächige Wacholderheiden (Taf. 4.6, S. 260) im Lahn-Dill-Bergland) in diese Karte nicht einfließen. Sie wurden später in der Themenkarte „Landschaftsbild und Erholungswert“ berücksichtigt, soweit sie durch ihre Häufigkeit zum typischen Charakter einer landschaftlichen Einheit beitragen („Bereiche mit Elementen historischer Kulturlandschaft“). Eine **konkrete Erfassung und Darstellung** wurde als **Aufgabenstellung für die kommunale Landschaftsplanung** im Textteil des LRP verankert.

Eine der wesentlichen Aufgaben des o. g. Arbeitskreises bestand darin, aus den Ergebnissen der Erfassung und Bewertung heraus „**historische Kulturlandschaften**“ auszuweisen. Diese wurden dann als solche deklariert, wenn die **vorherrschende Nutzung und Ausstattung der Landschaft in ihrer Erscheinungsform die ehemaligen Nutzungsmethoden und/oder Bauformen noch deutlich erkennen lassen**. Dementsprechend sind ausgewiesen:

- **Gemeinschaftsviehweiden** im hohen Westerwald (Tafel 4.5, S. 260)
- **Heckenlandschaften** im hohen Vogelsberg
- **Haubergswälder** im nordwestlichen Lahn-Dill-Bergland (Taf. 4.4, S. 260).

Ihre Schutzwürdigkeit soll bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten und bei der Bewertung von Eingriffen besonders berücksichtigt werden. Als Bereiche, die gehäuft Einzelmerkmale historischer Kulturlandschaften aufweisen wurden bewertet:

- **das westliche Lahn-Dill-Bergland** (Bergbau, Hangterrassen, Niederwald, Wacholderheiden, Magerrasen, Hutegebiete, Schneitelbäume, Wässerwiesen [Taf. 5.2, S. 261])
- **das östliche Marburger Land** mit Teilen der Oberhessischen Schwelle (historische Siedlungs- und Bauformen, Hangterrassen, Obstwiesen)
- **der westliche und südliche Bereich des hohen Vogelsberges** (Heckengebiete im Grünland, Lesesteinwälle, Magerrasen, historische Teichanlagen)
- **Teile des vorderen Vogelsberges** nördlich des Lumdatales (Hangterrassen mit Streuobst)
- **Teile der nördlichen Wetterau** (großflächige Streuobstgebiete, Hangterrassen)

In der **Entwicklungskarte des LRP** sind darüber hinaus **überörtlich bedeutsame Streuobstflächen** gesondert gekennzeichnet. Die konkrete Erfassung, Bewertung und Darstellung der kleinflächigen oder punktuell vorkommenden Elemente historischer Kulturlandschaften - also auch der Streuobstflächen - ist als Aufgabe für die kommunale Landschaftsplanung definiert.

Einfluss der Beteiligten

Gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung des LRP die **Gemeinden** zu beteiligen. Verwaltungsinterne Richtlinien fordern darüber hinaus die Beteiligung der **Naturschutzverbände** sowie derjenigen **Fachbehörden**, die von den Ergebnissen der Planung in ihrem Aufgabenbereich berührt werden (die Behörden für Regionalentwicklung, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Straßenbau, Umweltschutz, Regionalplanung). Die ONB Gießen hat den Planungsprozess auf eine breite und frühzeitige Beteiligung der genannten Institutionen gestützt. Alle zu beteiligenden Stellen wurden in die **Arbeitskreise** aufgenommen, die den Planungsprozess im Wesentlichen konstruktiv begleitet haben. Dies gilt auch und vor allem für die Gemeinden, die für jeden der zwölf Planungseinheiten einen eigenen Arbeitskreis bildeten.

Entscheidend für die positive Einstellung vieler Gemeinden zum Planvorhaben war, dass sie frühzeitig

am **Wertfindungsprozess** beteiligt wurden. Diskutiert wurde vor allem über das Erscheinungsbild der Landschaft, den Wert des Vorkommens besonderer Tier- und Pflanzenarten sowie Konflikte, die sich aus den vorhandenen oder absehbaren Nutzungen ergeben. Nach der Phase der Wertfindung wurden die Kommunen auch in die Fragestellung einbezogen, wie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet zu verwirklichen sind. Hieran nahmen etwa 65 % der beteiligten Gemeinden aktiv teil. Ausschlaggebend für dieses hohe Maß an Zusammenarbeit war die gemeinsam entwickelte Basis in Form von vorläufigen Erhaltungs- und Entwicklungszielen für den Naturraum. Genauso wichtig für die konstruktive Atmosphäre waren jedoch offensichtlich auch die **Rechtsstellung des LRP** als fachliche Planung und seine Hauptfunktion, als Abwägungsgrundlage für den Regionalplan. Dadurch war eine unmittelbare Gefährdung bereits bestehender anderweitiger Planungsabsichten der Gemeinden nicht gegeben. Schließlich erhofften sich einige Gemeinden auch eine Kostenreduzierung bei der kommunalen Landschaftsplanung, wenn der LRP Planungsaspekte aus kommunaler Sicht aufgreift. Bei einigen wenigen Gemeinden stand jedoch ein anderes Bedürfnis im Vordergrund. Sie wollten einen Planungsprozess kritisch beobachten, um eventuelle Gefahren für bestehende eigene Planungsabsichten frühzeitig erkennen und ggf. abwenden zu können.

Umsetzung der Planergebnisse

Das wesentliche Instrument für die Erhaltung schutzwürdiger Kulturlandschaften ist das **Landschaftsschutzgebiet**. Verglichen mit den anderen Bundesländern hat Hessen den höchsten Flächenanteil ausgewiesener Landschaftsschutzgebiete. Ihre Verordnungen basieren weitgehend auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935. Sie wurden überwiegend im Vorfeld der Eingriffsregelung (§ 5 HENatG vom 19. Sept. 1980) sowie des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 23 HENatG) ausgewiesen. Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung **waren die ausgewiesenen Schutzgebiete (LSG) daher kritisch zu überprüfen**. Dabei wurden die oben vorgestellten Kriterien zur Erfassung und Bewertung der Kulturlandschaften herangezogen. Als Ergebnis wird ein **Novellierungsbedarf für alle großflächigen LSG** (ausgenommen die Auenschutzgebiete) festgestellt. Zugleich sind Neuabgrenzungsvorschläge entwickelt und in einer „**Konzeption Landschaftsschutzgebiete**“ festgehalten worden. Die vorgeschlagenen Schutzgebiete unterscheiden sich von den bestehenden insbesondere dadurch, dass sie kleinflächiger sind, stärker auf charakteristische Landschaftseinheiten ausgerichtet wurden und naturräumliche Grenzen berücksichtigen.

Um die Umsetzungsfähigkeit der Konzeption zu überprüfen und die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren zu würdigen, wurde von den neu vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebieten das Projekt „**Hessischer Westerwald**“ ausgewählt und durch ein Ausweisungs- bzw. Novellierungsverfahren als 2-Zonen-Modell umgesetzt. Die Besonderheiten dieses Schutzgebietes bestehen

Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften als Aufgabe der Landschaftsrahmenplanung in Mittelhessen

Zustands- und Situationsanalyse

1. Darstellung der historischen Entwicklung

Erfassen/Bewerten der Landschaften in den naturräumlichen Haupteinheiten (Schutzgut: Landschaftsbild und Erholung)
2. Bewertung der Kulturlandschaften hinsichtlich ihrer Eigenart

Geomorphologie und Landschaftsinventar

kulturlandschaftliche Einheiten

besondere Siedlungsformen und Baustile
3. kritische Bewertung der ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete

Planergebnisse und Zielaussagen

1. Leitbilder für die Planungseinheiten
2. Ausweisung historischer Kulturlandschaften
3. Darstellen von Gebieten mit Elementen hist. Kulturlandschaft
4. Darstellen von Schäden im Landschaftsbild
5. Darstellen sonstiger Erfordernisse, z.B.

Tabubereiche für Windkraftanlagen

Lenkung der Waldmehrung
6. Konzeption Landschaftsschutzgebiete

Umsetzung

1. Novellierung Landschaftsschutzgebiete durch ONB
2. Integration des LRP in den Regionalplan durch Regionalversammlung
3. Berücksichtigung der LRP-Ergebnisse bei der Eingriffsbewertung durch UNB/ONB
4. Rahmenvorgabe und Aufgabenstellung für die kommunale Landschaftsplanung

Abb. 2: Schematische Darstellung der kulturlandschaftlichen Aspekte im LRP Mittelhessen

u.a. darin, dass die Verordnung auf die **wesentlichen Erscheinungsmerkmale der betreffenden Kulturlandschaft** ausgerichtet ist. Der mit der übrigen Landschaft **untrennbar verbundene Aspekt der gebietstypischen Siedlungsstruktur** ist in den Schutzgrund und in die Gebotsregelungen eingeflossen. Sowohl die Namensgebung als auch die Schutzziele und die Ge- und Verbotmerkmale wurden **aus der Zusammenarbeit mit den Kommunen und den Naturschutzverbänden heraus** entwickelt. Bezogen auf einzelne Inhalte der Verordnung wurde das Ergebnis des Modellprojektes zwischen dem Fachministerium und den Projektträgern kontrovers diskutiert. Die vom Ministerium angekündigte Anordnung, die Landschaftsschutzverordnung wieder aufzuheben bzw. zu novellieren wurde seitens der Kommunen und des hessischen Städte- und Gemeindebundes heftig kritisiert. Die ONB fand sich so in einer Interessengemeinschaft mit den betreffenden Kommunen und den Naturschutzverbänden für ein Schutzprojekt, eine bisher selten zustande gekommene Union.

Eine der wesentlichen Aufgaben der Landschaftsplanung besteht darin, **vorhandene Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft aufzuzeigen** und landschaftsspezifische Kriterien zu entwickeln, die eine naturraumorientierte Eingriffsbewertung ermöglichen. In diesem

Sinne haben die Ergebnisse der Kulturlandschaftsbewertung dazu beigetragen, z.B. **Tabubereiche gegenüber dem Bau von Windkraftanlagen** festzulegen und eine landschaftsplanerische **Waldmehrungskonzeption** zu erstellen. Daneben sind überörtlich bedeutsame Schäden im Landschaftsbild erfasst und dargestellt worden, soweit durch Maßnahmen der Umgestaltung oder Eingrünung eine Abmilderung der jeweiligen Beeinträchtigungen möglich ist. **Bezogen auf die Qualitätssicherung der Kulturlandschaften enthält der LRP also Bewertungsaussagen, Schutzgebietskonzepte und Hinweise zur Abmilderung bestehender Beeinträchtigungen.** (s. Abb. 2) Zu allen Ergebnissen des Planungs- und Entwicklungsteils enthält der LRP Mittelhessen **Umsetzungshinweise**. Hinsichtlich der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften beziehen sich diese auf

1. die Novellierung der Landschaftsschutzgebiete durch die Obere Naturschutzbehörde
2. die Integration des LRP in den Regionalplan durch die Regionalversammlung
3. die Berücksichtigung bei der Eingriffsbewertung durch die Untere und die Obere Naturschutzbehörden
4. die Rahmenvorgabe und Aufgabenstellung für kommunale Landschaftspläne.

Zusammenfassung und Ausblick

Die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften ist als Aufgabenstellung in alle Planungsschritte der Landschaftsrahmenplanung Mittelhessen eingeflossen. Im Erfassungs- und Bewertungsteil wird die historische Entwicklung der Kulturlandschaften als Orientierungshilfe für die weiteren Planungsschritte beschrieben. Die Beschreibung und Bewertung der heutigen Kulturlandschaften erfolgte flächendeckend im Rahmen der Bearbeitung des Schutzgutes „Landschaftsbild und Erholung“; sie umfasst alle naturräumlichen Einheiten des Plangebietes. Davon unabhängig sind die besonders charakteristischen Merkmale und Eigenarten der einzelnen Landschaften erfasst und dargestellt. Außerdem ist eine kritische Bewertung der Landschaftsschutzgebiete enthalten.

Im Planungsteil ist das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ (gleichwertig mit den anderen Schutzgütern) in die Leitbilder für die Planungseinheiten eingeflossen. Schutzwürdige historische Kulturlandschaften wurden herausgearbeitet und in der Entwicklungskarte dargestellt. Überörtlich bedeutsame Schäden im Landschaftsbild sind als punktuelle Darstellungen eingeflossen. Es besteht ein unmittelbarer Einfluss der kulturlandschaftlichen Aspekte auf die planerischen Eingriffsbewertungen, insbesondere zur Lenkung des Baus von Windkraftanlagen, zur Waldmehrung sowie für die Siedlungsentwicklung. Zu weitergehenden und konkretisierenden Schutz- und Entwicklungsaussagen enthält der LRP Vorgaben für die kommunale Landschaftsplanung. Aus der Bewertung der Schutzwürdigkeit der Landschaften und der kritischen Überprüfung vorhandener Schutzgebiete heraus wurde eine Konzeption zur Neuausweisung von Landschaftsschutzgebieten entwickelt und an einem Projekt beispielhaft umgesetzt.

Zur Umsetzung seiner Ergebnisse enthält der LRP Hinweise und Vorgaben unter Bezug auf die rechtlichen Instrumente sowie die zuständigen Behörden und Institutionen.

Die Beteiligungsverfahren während des Planungsprozesses wurden so gestaltet, dass eine gemeinsame Wertfindung insbesondere mit den Kommunen möglich war. Die so entstandenen gemeinschaftlich getragenen Ergebnisse und Projekte bilden einen stabilisierenden Faktor bei der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Aufgrund der zeitlich und finanziell begrenzten Möglichkeiten sowie in Ermangelung geeigneter Erfassungs- und Bewertungsverfahren sind für einen Teil der Aufgabenstellung nur vorläufige Ergebnisse erzielt worden. Daher bildet die „Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften“ einen Schwerpunkt bei der Fortschreibung des LRP.

Danksagung

Ich danke Frau Edda Gortner (RP Gießen) für die Unterstützung bei der Gestaltung und Vorbereitung mei-

nes Vortrages. Frau Ute Bedarff (RP Gießen) hat mir wertvolle Hinweise im Rahmen des Gesamtprojektes „Die Kultur der Landschaft“ gegeben. Bei der Gestaltung des Layouts im Tagungsband hat mich Frau Regina Jung (HDLGN, Wetzlar) beraten und unterstützt.

Literatur

- DATKE, V., & H.H. SPERBER 1994: Windkraftanlagen und Landschaftsbild. Naturschutz und Landschaftsplanung 26: 179-184
- FISCHER-HÜFTLE, P. 1997: Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen. Natur und Landschaft 72: 239-243
- GRUEHN, D. 1992: Der Landschaftsplan. Landschaftsentwicklung und Umweltforschung. Schriftenreihe des Fachbereichs Landschaftsentwicklung der TU Berlin, Sonderheft 7. Berlin.
- HERRMANN, F.R., & A. JOCKENHÖVEL 1990: Die Vorgeschichte Hessens. Stuttgart
- HERRCHEN & SCHMITT 1995: Methodisches Vorgehen innerhalb der Schutzgüter - Landschaftsbild und Erholungswert. In: ARGE LRP Hessen: Leitbilder für die Landschaftsrahmenplanung in Hessen. Wiesbaden.
- HOLPITSCHKE, E. et al. (Hrsg.) 1991: Urlaub und Freizeit mit der Natur. Stuttgart/Wien.
- KITZ, M., & U. KRÜCKELS 1993: Sanfter Tourismus in Hessen - Kriterien und Chancen für eine neue Entwicklung. Cölbe. (im Auftrag des HMWT)
- KLAUSING, O. 1974: Die Naturräume Hessens: Schriftenreihe der HLFU, Band 67. Wiesbaden.
- KRAUSE, C.L., K. ADAM, & B. SCHÄFER 1983: Landschaftsbildanalyse - Methodische Grundlagen zur Ermittlung der Qualität des Landschaftsbildes. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 25. Bonn-Bad Godesberg.
- KÜSTER, H. 1995: Geschichte der Landschaft in Mitteleuropa. München.
- LEITL, G 1997: Landschaftsbilderfassung u. -bewertung in der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitung - Wernshausen. Natur und Landschaft 72: 282-290.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN - OBERE NATURSCHUTZBEHÖRDE - 1996: Landschaftsrahmenplanung Mittelhessen. Vorläufige Beiträge.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN - OBERE NATURSCHUTZBEHÖRDE - 1999: Landschaftsrahmenplan Mittelhessen 1998.
- SCHULZE, W., & H. UHLIG 1982: Gießener Geographischer Exkursionsführer, Band I-III. Gießen.

Anschrift des Verfassers:

Karl-Heinz Göbel
Fortbildungsstelle Natur und Landschaft
HDLGN Wetzlar
Chancenfeldstr. 8
35578 Wetzlar



Taf. 4.1 (zu S. 38): Planungseinheit 1: Das Hochplateau des hessischen Westerwaldes mit geringem Wald- und hohem Grünlandanteil. Hauberge im nördlichen Lahn-Dill-Bergland,

Taf. 4.2 (zu S. 38): Planungseinheit 2: Der östliche Hintertaunus mit großflächigen und geradlinig abgegrenzten Acker- und Waldgebieten; Grünland ist auf die Tallagen begrenzt.



Taf. 4.3 (zu S. 38): Planungseinheit 3: Das Lahn-Dill-Bergland mit seinem vielfältigen Nutzungsmosaik und der hohen Reliefenergie.

Taf. 4.4 (zu S. 39, 40): Hauberge im nördlichen Lahn-Dill-Bergland.



Taf. 4.5 (zu S. 40): Viehweiden mit Hutebuchen im Hohen Westerwald.

Taf. 4.6 (zu S. 39): Kleinflächige Wacholderheide im Oberwesterwald.

Alle Fotos: K.-H. Göbel



Taf. 5.1 (zu S. 39): Schneitelbaumbestand bei Dillenburg.



Foto: K.-H. Göbel

Taf. 5.2 (zu S. 40): Bewässerunggrabensysteme ehemaliger Wässerwiesen im Lahn-Dill-Bergland.

Foto: K.-H. Göbel



Taf. 5.3 (zu S. 195) Das seit 200 Jahren als Viehweide gemeinschaftlich genutzte Elbvorland bei Wulfsahl zeichnet sich durch eine hohe Arten- und Strukturvielfalt aus.

Foto: M. Schmidt



Taf. 5.4 (zu S. 195): Hessische Exkursionsgruppe im NSG „Elbtaldünen bei Klein Schmölen“, einem der wenigen noch großflächig offenen Binnendünengebiete im Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“.

Foto: M. Schmidt



Taf. 5.5 (zu s. 196): Nemitzer Heide; eine arten- und strukturreiche Heidelandschaft mit heterogener Altersstruktur der Besenheide ist das Pflegeziel, das durch Beweidung und Mahd erreicht wird.

Foto: M. Schmidt



Taf. 5.6 (zu S.196): Im Breeser Grund wurden zur Regeneration überalterter Heide-Flächen der Oberboden abgeschoben.

Foto: S. Nitsche

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [6](#)

Autor(en)/Author(s): Göbel Karl-Heinz

Artikel/Article: [Die Landschaftsrahmenplanung als Instrument zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft am Beispiel Mittelhessens 37-42](#)